



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BESTATTUNGS- UND
GEBÜHRENORDNUNG
ZUM BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFREGLEMENT**

(In Kraft seit 15. November 2021)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70a und b Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 und des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 24. Juni 2020 folgende Bestattungs- und Gebührenordnung:

Art. 1 Begriffe

¹ Die Bestattung umfasst die Überführung des Sarges oder der Urne vom Friedhofgebäude ans Grab auf dem Friedhof Gelterkinden, die Beisetzung des Sarges oder der Urne in das Grab und die Minuten des Gedenkens am offenen Grab oder beim Besammlungsort des jeweiligen Grabfeldes.

² Unter Abdankung wird die Versammlung der Trauergemeinde in der Kirche zur Abhaltung eines Gottesdienstes verstanden.

Art. 2 Bestattungszeiten

¹ Die Beisetzungen werden durch die Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Hinterbliebenen und Pfarrpersonen auf die Wochentage, Montag bis Freitag, festgelegt.

² Tageszeiten:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| a. Beisetzung mit Abschied am Grab (ohne Abdankung in der Kirche)
Besammlung auf dem Friedhof | 11.00 / 15.00 Uhr |
| b. Beisetzung mit anschliessender Abdankung in der Kirche
Besammlung Trauergemeinde auf dem Friedhof | 14.30 Uhr |
| c. Beisetzungen im engsten Familien-/ Freundeskreis
Besammlung im Familien-/ Freundeskreis auf dem Friedhof | 14.00 Uhr |
| Anschl. Besammlung Trauergemeinde für Abdankung in der Kirche | 14.30 Uhr (ref.)
15.00 Uhr (kath.) |
| d. Abdankung in der Kirche ohne Beisetzung auf dem Friedhof nach Absprache mit der jeweiligen Kirche | |

³ Das Läuten der Kirchenglocken ist Aufgabe der Kirchen. Die Glocken der reformierten Kirche läuten zu den entsprechenden Zeiten der Bestattungen gemäss Abs. 2. Bei Bestattungen von Angehörigen der römisch-katholischen Kirche läutet die Glocken der römisch-katholischen Kirche gemäss deren Bestimmungen.

⁴ Zwei Bestattungen an einem Tag sind nur für Urnenbeisetzungen gemäss Abs. 2 lit. a möglich.

Art. 3 Aufbahrung und Urne im Urnenraum

¹ Die Aufbahrungsräume sowie der Urnenraum in der Leichenhalle bleiben bis zum Beginn der Beisetzung für die Hinterbliebenen offen, sofern sie einen Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung bezogen haben. Wird die Urne bis zur Bestattung an einem anderen Ort aufbewahrt, ist diese bis 45 Minuten vor der Bestattung dem Friedhofpersonal zu übergeben.

² Bei einer Erdbestattung bleibt der Sarg im Aufbahrungsraum offen, sofern die sanitärischen Begebenheiten dies zulassen. Der Sarg wird vor der Beisetzung verschlossen.

³ Im Urnenraum können gleichzeitig mehrere Urnen aufbewahrt werden.

⁴ Die Leichenhalle ist nicht öffentlich zugänglich und kann daher nur zusammen mit Schlüsselhaberinnen und -inhabern betreten werden.

- ⁵ Schlüssel zum Aufbahrungsraum oder zum Urnenraum müssen baldmöglichst nach der Beisetzung zurückgegeben werden. Die Kosten für den Ersatz von verlorenen Schlüsseln werden verrechnet.

Art. 4 Ablauf der Bestattung nach Grabart

Die Hinterbliebenen und, sofern eine Besammlung auf dem Friedhof vorgesehen ist, die Trauergemeinde, versammeln sich bis zur vereinbarten Zeit beim Eingang der Leichenhalle. Danach begeben sich die Anwesenden zum vorbereiteten Grab.

¹ Erdbestattung

Bei einer Erdbestattung wird der verschlossene Sarg vom Friedhofpersonal zum Grab gefahren und ins Grab gesenkt. Die Trauergemeinde verabschiedet sich am offenen Grab. Danach wird das Grab vom Friedhofpersonal eingedeckt.

² Urnenbeisetzung (Urnengräber, Grabnischen, Bodenurnengräber)

Die Urne wird vom Friedhofpersonal zum Grab getragen. Auf Wunsch kann dies auch eine Person der Trauergemeinde übernehmen. Die Urne wird vom Friedhofpersonal ins Grab gesenkt oder in die offene Nische gestellt. Das Grab oder die Nische werden nach der Verabschiedung eingedeckt, bzw. verschlossen.

³ Gemeinschaftsgrab

Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird die Urne für die Verabschiedung auf einen Ständer vor dem Gedenkstein beim Gemeinschaftsgrabfeld gestellt. Die Urne wird vom Friedhofpersonal ins Grab gesenkt. Nur das Friedhofpersonal und die Pfarrperson betreten dabei das Grabfeld. Aus Pietätsgründen darf das Grabfeld nicht von anderen Personen betreten werden. Das Grab wird nach der Verabschiedung eingedeckt.

⁴ Baumgrab

Die Asche wird vom Bestattungsunternehmen in einem Transportgefäß vom Krematorium auf den Friedhof überführt und dort in die gemeindeeigene Schütturne umgeschüttet. Bei der Beisetzung wird die Schütturne auf das offene Baumgrab gestellt. Bei der Verabschiedung wird die Asche von der Schütturne ins Baumgrab geleert. Die Schütturne wird nach der Verabschiedung entfernt und das Baumgrab eingedeckt. Das Grabfeld der Baumgräber darf aus Pietätsgründen nicht betreten werden.

⁵ Sternenkindergrab

Die Urne wird vom Friedhofpersonal zum Grab getragen. Auf Wunsch kann dies auch eine Person der Trauergemeinde übernehmen. Die Urne wird vom Friedhofpersonal ins Grab gesenkt. Das Grab oder die Nische werden nach der Verabschiedung eingedeckt.

Art. 5 Grabschmuck, Grabbepflanzungen

¹ Die Grundlagen für die Bepflanzungen sind in Art. 21 und 22 Bestattungs- und Friedhofreglement geregelt.

² Grabbepflanzungen sind bei Erdgräbern, Urnenreihengräbern und bei den Urnennischengräbern (Urnwand 1 bis 5) durch die Hinterbliebenen anzubringen. Die Gemeinde bietet keine Grabbepflanzungen an. Bestehende Grabpflegeaufträge werden noch bis zur Grabfeldaufhebung weitergeführt.

³ Erdgräber

Bis zur definitiven Ausrichtung der Grabreihen durch die Gemeinde ist mit einer Zeitspanne von bis zu zwei Jahren zu rechnen. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, Ornamente, Dauerbepflanzungen oder Steinmuster erst nach Abschluss dieser Arbeiten in Betracht zu ziehen. Die Ausführungen durch die Gemeinde erfolgen wie folgt:

- a. Ein bis drei Wochen nach der Beerdigung erfolgt die erste Erdnachfüllung beim Grab (je nach Senkung des Grabes). Während dieser Phase ist daher von einer Grabbepflanzung abzusehen.
- b. Nach ca. sechs Monaten, respektive wenn die Grabreihe belegt ist, erfolgt die zweite Erdauffüllung in der ganzen Reihe. Zudem werden die Zwischenwege und der Hauptweg provisorisch mit Splitt oder Steinplatten aufgefüllt, resp. angelegt. Zu diesem Zeitpunkt wird das erste Mal vor Ort mittels Beschilderung gebeten, das Grab abzuräumen.
- c. Wenn die Grabsteine der ganzen Reihe gestellt worden sind, werden die Gräber definitiv ausgerichtet und der Hauptweg sowie die Gräber endgültig angehoben und eingefasst. Zu diesem Zeitpunkt wird das zweite Mal vor Ort mittels Beschilderung gebeten, das Grab abzuräumen.

⁴ Gemeinschaftsgrab, Bodenurnengräber mit Grabmalwand, Urnennischengräber (UN1), Baumgrab

Für diese Gräber ist kein Grabschmuck vorgesehen. Wird trotzdem ein Grabschmuck gestellt, wird dieser ohne weitere Information entfernt. Erlaubt ist Grabschmuck nur wie folgt:

- a. Gemeinschaftsgrab: In der Rabatte beim Gedenkstein „Gemeinschaftsgrab“.
- b. Bodenurnengräber mit Grabmalwand: Bei den Stufen zwischen den Grabmalwänden.
- c. Urnennischengräber (UN1): Vor der Nische bis zu einer Woche nach der Beerdigung.
- d. Baumgrab: Bei der Grabmalstele bis zu einer Woche nach der Beerdigung.
- e. Sternenkindergrab: Beim Gedenkstein bis zu einer Woche nach der Beerdigung.

⁵ Aufhebung der Grabfelder

Die Grabmäler von Erd- und Urnengräbern werden nach der Benützungsdauer nach Möglichkeit stehen gelassen. Die Gemeinde bringt eine Einheitsbepflanzung an. Das individuelle Bepflanzen der Gräber sowie das Aufstellen von Grabschmuck sind danach nicht mehr möglich.

Art. 6 Grabmäler, Grabplatten, Grabbeschriftungstafeln

¹ Erdgräber, Urnengräber, Kindergräber

Bei Erdgräbern kann das Grabmal frühestens zwölf Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei Urnen- und Kindergräbern beträgt die Wartefrist drei Monate. In der Zwischenzeit stellt die Gemeinde ein Grabkreuz oder ein Grabschild zur Verfügung. Die Gemeinde bestimmt die Ausführung. Das Grabkreuz bzw. das Grabschild wird spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung entfernt.

² Urnennischengräber, Grabmalwand

Auf den Grabplatten wird eine Beschriftung angebracht. Die Gemeinde bestimmt die Ausführung. Für die Benutzung der Platten wird eine Gebühr verlangt. Die effektiven Kosten der Beschriftung werden in Rechnung gestellt. Wird eine weitere Urne in der Nische beigesetzt, wird nur noch die Beschriftung verrechnet, sofern keine neue Platte nötig wird.

³ Gemeinschaftsgrab, Baumgrab

Beim Gemeinschaftsgrab und beim Baumgrab wird auf Wunsch der Hinterbliebenen ein Grabplättchen angebracht, beim Gemeinschaftsgrab auf den Quadersteinen, beim Baumgrab an der Stele zum jeweiligen Baum. Die Gemeinde bestimmt die Ausführung. Für das Schild und die Montage wird eine Gebühr verlangt.

⁴ Sternenkindergrab

Für das Sternenkindergrab ist keine Beschriftung vorgesehen.

Art. 7 Gebühren

¹ Die Gebühren werden den Hinterbliebenen verrechnet. Diese sind auch bei einer Ausschlagung der Erbschaft zu übernehmen.

² Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen

a. Erdgrab	CHF 2'500
b. Kindergrab	CHF 2'000
c. Urnengräber	CHF 1'500
d. Urnennischengräber	CHF 1'000
e. Bodenurnengrab mit Grabmalwand	CHF 1'000
f. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 500
g. Gemeinschaftsgrab	CHF 500
h. Baumgrab	CHF 500
i. Sternenkindergrab	CHF 500

Mit diesen Gebühren sind die Aufwendungen für die Bereitstellung des Grabes und für die Beisetzung abgegolten. Weitere Kosten wie Kremation, Transport, Benützung der Leichenhalle, werden verrechnet, sofern der Gemeinde Kosten entstehen, oder sind durch die Hinterbliebenen direkt zu bezahlen. Die Kirchen stellen ihre Aufwendungen gemäss deren Gebührentarifen den Hinterbliebenen in Rechnung.

³ Benützung der Leichenhalle für Verstorbene aus Gemeinden ohne Benützungsvertrag
Pro Tag (24 Stunden) CHF 80

⁴ Urnenplatten und Namensschilder

a. Platte für Urnennischengrab (ohne Beschriftung)	CHF 300
b. Platte für Grabmalwand Bodenurnengrab (ohne Beschriftung)	CHF 300
c. Namensschilder Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung)	CHF 100
d. Namensschilder Baumgrab (inkl. Beschriftung)	CHF 100

In den Gebühren sind die Montagekosten eingerechnet. Die Beschriftung der Platten für Urnennischengräber und die Grabmalwand wird nach Aufwand des Graveurs, der Graveurin, weiterverrechnet. Bei einer weiteren Beschriftung auf einer Platte wird nur die Beschriftung in Rechnung gestellt.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufhebung der Bestattungsordnungen 1-3 vom 24. Oktober 2005 sowie der Gebührenordnung vom 8. August 2005.

Diese Bestattungs- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 645 vom 15. November 2021 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Peter Gröflin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott